

Stand: 11.08.2015 09:44:02

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/7550

"Gesetzentwurf für ein Bayerisches Transparenzgesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 17/7550 vom 15.07.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 51 vom 21.07.2015



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

für ein Bayerisches Transparenzgesetz

A) Problem

Eine demokratische Gesellschaft lebt von mündigen und gut informierten Bürgerinnen und Bürgern. Das Informationsrecht gegenüber der Verwaltung, das unabhängig von einem subjektiven Anspruch für alle besteht, ist ein anerkanntes Bürgerrecht des 21. Jahrhunderts. Es ermöglicht den Menschen, in Vorgänge die sie betreffen, Einsicht zu nehmen. Erst der Einblick in Abläufe, Gutachten und Berichte macht Verwaltung transparent und nachvollziehbar. Diese Transparenz schafft Vertrauen in Staat, Kommunen und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Bereits seit dem Jahr 2006 gibt es ein Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, das den Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf die Bundesverwaltung dieses Recht gewährt. Auch auf Länderebene hat sich dieses Recht etabliert: Eine überwiegende Mehrheit von 11 Bundesländern verfügt über Informationsfreiheitsgesetze. Im Zuge der Digitalisierung schreitet diese Entwicklung weiter voran, so verfügen Bremen und Hamburg bereits über weitergehende Regelungen, sogenannte Transparenzgesetze, die die Verwaltung dazu verpflichten, bestimmte Informationen aktiv im Internet zur Verfügung zu stellen. Mit Rheinland-Pfalz hat nun auch ein Flächenland einen Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz vorgelegt.

Nach bisheriger Rechtslage wird – von wenigen Spezialregelungen wie dem Umweltinformationsgesetz oder dem Verbraucherinformationsgesetz abgesehen – über die Regelung des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, ein Recht auf Informationszugang nur für unmittelbar Verfahrensbeteiligte sichergestellt. Darüber hinaus wird Akteneinsicht nur gewährt, wenn sie zur Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Diese bisherigen Regelungen sind nicht weitreichend genug. Staat und Politik haben eine Bringschuld, sie müssen sich erklären, Barrieren abbauen und sich öffnen. Im Vordergrund steht das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Information. Denn durch einen freien Zugang zu amtlichen Unterlagen, Akten und Datenbeständen staatlicher und kommunaler Behörden kann die öffentliche Kontrolle gestärkt und eine damit einhergehende bessere Akzeptanz staatlichen und kommunalen Handelns erfolgen.

Seine Grenzen findet das Recht auf Informationsfreiheit im Schutz persönlicher Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und auch staatlichen (Sicherheits-)Interessen.

Unter Beachtung dieser Vorgaben besteht ein dringendes Regelungsbedürfnis für die Einführung der Informationsfreiheit in Bayern. Auch im Hinblick auf die europäische Integration und die Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten vom 27. November 2008, in der das Recht, amtliche Dokumente einzusehen geregelt und in der Mindeststandards für die Bearbeitung von Anträgen auf Information festgelegt sind, ist das Abschaffen des obrigkeitstaatlichen Relikts des Amtsgeheimnisses, das die Bürgerinnen und Bürger weitgehend von den Informationen der Verwaltung ausschließt, dringend erforderlich.

B) Lösung

Die Verabschiedung eines Gesetzes, das einen umfassenden Informationsanspruch begründet.

Mit diesem Gesetz wird das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, gewährt und gleichzeitig werden die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geschützt.

Mit diesem Informationsrecht wird das in Akten und auf anderen Datenträgern festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen der Allgemeinheit unmittelbar zugänglich gemacht und staatliches und kommunales Handeln transparenter. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere Möglichkeit über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus eröffnet, staatliches und kommunales Handeln zu kontrollieren.

Der voraussetzungslose Anspruch auf Zugang zu bei der Verwaltung vorhandenen Informationen wird um eine aktive Veröffentlichungspflicht im Gesetz näher bezeichneter Informationen der Verwaltung ergänzt.

Das Gesetz gewährt also sowohl Informationsfreiheit als auch Transparenz.

Der Zugang zu Informationen erfolgt soweit möglich barrierefrei.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Im Gesetz ist keine Kostendeckung vorgesehen. Die Kosten für den Informationszugang sollen lediglich verhältnismäßig erhoben werden, um einerseits den anfallenden Verwaltungskosten, andererseits aber auch dem Informationsinteresse des Einzelnen gerecht zu werden. Gleichwohl führt die Einführung eines allgemeinen Informationszugangsrechts und einer umfassenden Veröffentlichungspflicht im Freistaat Bayern zu zusätzlichen Kosten bei staatlichen und kommunalen Behörden, sowohl durch die Einführung wie durch den laufenden Betrieb.

Gegenzurechnen sind jedoch Einsparungen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Informationszugangsrechts ergeben. Angesichts der Erfahrungen mit dem Umweltinformationsgesetz sind die per Saldo zu erwartenden Gesamtbelastungen als sehr gering anzusetzen.

Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz entstehen zusätzliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Wahrung des Rechts auf Informationszugang durch die Funktionsübertragung einer bzw. eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit.

Die Kosten für die kommunale Ebene können nicht beziffert werden. Um dem Konnexitätsprinzip gerecht zu werden, sollten sie in einem Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden ermittelt werden.

Gesetzentwurf

Bayerisches Transparenzgesetz (BayTG)

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Gesetzeszweck
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Anwendungsbereich
- Art. 4 Ausnahmen von der Informationspflicht
- Art. 5 Altverträge
- Art. 6 Schutz personenbezogener Daten
- Art. 7 Schutz öffentlicher Belange
- Art. 8 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- Art. 9 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht
- Art. 10 Antragstellung
- Art. 11 Zugang zur Information
- Art. 12 Bearbeitung des Antrags
- Art. 13 Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit
- Art. 14 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Art. 1 Gesetzeszweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in Art. 2 bezeichneten informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen und kommunalen Handelns zu ermöglichen.

(2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der informationspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in Art. 3 Abs. 1 genannten Informationen.

(3) ¹Dieses Gesetz regelt den grundsätzlichen Gedanken der Transparenz allen Verwaltungshandelns und der Informationsfreiheit im Freistaat Bayern. ²Diese Grundsätze sind bei allen Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. ³Weitergehende Transparenzverpflichtungen und weitergehende Informationsansprüche nach anderen Gesetzen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) ¹Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. ²Als informationspflichtige Stellen gelten auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Freistaats Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. ³Darüber hinaus gelten als informationspflichtige Stellen auch Körperschaften oder juristische Personen des Privatrechts, die durch einen Staatsvertrag geschaffen wurden, an dem der Freistaat Bayern beteiligt ist.

(3) Kontrolle im Sinn des Abs. 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 2 und Abs. 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(4) ¹Informationspflichtige Stellen sind die in Abs. 2 und Abs. 3 bezeichneten Behörden des Freistaats Bayern sowie die der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen. ²Als informationspflichtige Stellen gelten unter der Maßgabe des Abs. 3 Nr. 2 auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts.

(5) Auskunftspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(6) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, aktiv Informationen im Internet nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

(7) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

Art. 3 Anwendungsbereich

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der Art. 4 bis 8 folgende Dokumente und die ihnen zu Grunde liegenden Daten:

1. Beschlüsse der Staatsregierung,
2. Vorlagen der Staatsregierung an den Landtag, Stellungnahmen der Staatsregierung zu Volksbegehren, Stellungnahme der Staatsregierung zu den Vorlagen für die Vollversammlung des Bundesrats, Verwaltungsabkommen mit den Regierungen anderer Länder und mit dem Bund, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für deren Erlass die Staatsregierung zuständig ist,
3. Tagesordnungen öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen, sowie deren Anlagen und die sitzungsvorbereitenden Unterlagen, in öffentlicher Sitzung gefasste und mitgeteilte Beschlüsse mit den zugehörigen Verlaufsprotokollen und Anlagen,
4. Satzungen und Geschäftsordnungen,
5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen, Durchführungsverordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Berichte des Obersten Rechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands,
9. Gutachten und Studien, soweit sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, die in die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
10. Gerichtsentscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, an denen die Informationspflichtigen Stellen beteiligt sind oder waren,
11. öffentliche Pläne auf Landesebene (Landesplanung), regionaler Ebene (Regionalplanung) und kommunaler Ebene (Bauleitplanung: Landschaftspläne, Raumordnungspläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne),
12. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
13. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
14. Spendentätigkeit, aktives und passives Sponsoring sowie Kosten für Werbemaßnahmen von informationspflichtigen Stellen,
15. Ausschreibungen und Vergabeentscheidungen öffentlicher Aufträge,
16. die wesentlichen Unternehmensdaten öffentlicher Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(2) Die informationspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der Art. 4 bis 8 darüber hinaus veröffentlichen

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der in Art. 2 Abs. 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden,
2. Dienstanweisungen, sowie alle weiteren, den in Abs. 1 und 2 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

Art. 4 Ausnahmen von der Informationspflicht

(1) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden,
2. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen,
3. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,
4. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
5. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; Art. 3 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt,
6. soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Art. 5 Altverträge

(1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht.

(2) ¹Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrags gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrags entgegen, so hat die vertragschließende informationspflichtige Stelle den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. ²Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 6

Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für

1. Verträge nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
2. Gutachten und Studien nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen oder Verfasser,
3. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 13, soweit es sich um die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

(3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
3. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder
4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehema-

lige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 bleiben unberührt.

(5) ¹Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist. ²Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 7

Schutz öffentlicher Belange

(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung der Staatsregierung, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke.

(2) Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden

1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter,
2. Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Unterlagen, die durch die Verschlusssachenanweisung für die informationspflichtige Stelle geschützt sind.

(3) Dasselbe betrifft auch andere Informationen soweit und solange

1. deren Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
2. durch deren Bekanntgabe ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde.

Art. 8

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

(1) ¹Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

²Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. ³Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 35 Abs. 4 SGB I.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(3) ¹Bei Angaben gegenüber den informationspflichtigen Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. ²Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. ³Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. ⁴Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. ⁵Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Behörde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 9

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) ¹Informationen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen unverzüglich im Internet im Volltext, in elektronischer Form zu veröffentlichen. ²Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.

(2) Soweit die Weitergabe einer Information durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe des Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

(3) ¹Die informationspflichtigen Stellen sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der Art. 4 bis 8 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können. ²Soweit und solange Teile von Informationen aufgrund der Art. 4 bis 8 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, sind die anderen Teile zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

(4) ¹Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die informati-

onspflichtige Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. ²Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

(5) ¹Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. ²Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Informationspflichtigen Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. ³Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

(6) Die Staatsregierung richtet ein zentrales Informationsregister ein, um den Zugang zu Veröffentlichungen aller informationspflichtigen Stellen in Bayern zu erleichtern.

Art. 10

Antragstellung

(1) Ist die begehrte Information nicht im Internet veröffentlicht, besteht das Recht auf Informationszugang durch individuelle Antragstellung.

(2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden.

(3) ¹Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. ²Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Stelle beraten. ³Ist die angerufene Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

Art. 11

Zugang zur Information

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) ¹Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. ²Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. ³Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen von Abs. 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

⁴Die Art. 17 und Art. 19 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) ¹Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen, auch durch Versendung, zur Verfügung. ²Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in Art. 6 (personenbezogene Daten) und 8 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre oder seine Einwilligung.

Art. 12 Bearbeitung des Antrags

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Behörde, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden.

(3) ¹Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. ²Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.

(4) ¹Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Gebühren und Auslagen erhoben werden. ²Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. ³Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. ⁴Über die voraussichtliche Höhe der Gebühren ist die antragstellende Person vorab zu informieren. ⁵Die Bereitstellung von Informationen darf nicht an im Voraus zu zahlende Gebühren gebunden sein. ⁶Gebühren dürfen nicht erhoben werden, wenn der Antrag auf Zugang abgelehnt worden ist.

Art. 13 Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit

(1) Jeder kann die oder den Beauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Beauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(3) Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes über seine Aufgaben, Beanstandungen und Unterstützung durch die öffentlichen Stellen (Art. 30 bis 32 BayDSG) gelten entsprechend.

(4) ¹Die oder der Beauftragte für Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre einen Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit. ²Sie oder er regt dabei auch Verbesserungen der Öffentlichkeit und Transparenz der Verwaltung an.

Art. 14 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichter elektronischer Form vorliegen.

(2) ¹Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. ²Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat die Staatsregierung dem Landtag nach dem Inkrafttreten jährlich öffentlich zu berichten. ³Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft die Staatsregierung das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Bayerischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(3) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemein**

Dieses Gesetz begründet, dass in der modernen Demokratie Informationen der Verwaltung kein exklusives Herrschaftswissen darstellen, sondern dass vielmehr die Informationen der Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern gehören, die insofern einen Rechtsanspruch auf sie haben.

Das Demokratieprinzip erfordert es, dass den mündigen Bürgerinnen und Bürgern ein transparenter Staat gegenübersteht. Denn durch einen freien Zugang zu amtlichen Unterlagen, Akten und Datenbeständen staatlicher und kommunaler Behörden kann die öffentliche Kontrolle gestärkt und eine damit einhergehende bessere Akzeptanz staatlichen und kommunalen Handelns erfolgen.

Im demokratischen Rechtsstaat muss das Handeln aller staatlichen Ebenen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und bewertbar sein. Die Verantwortungsträgerinnen und -träger von Staat, Kommunen und von deren Unternehmen handeln aus Verantwortung für die Gesamtheit der Bevölkerung. Diese hat schon deshalb einen Anspruch darauf, erfahren zu können, ob, was, warum und wie etwas geplant und entschieden wird.

Die Kostenexplosionen bei öffentlichen Großprojekten wie etwa dem Bau der Elbphilharmonie in Hamburg, dem Abriss und Neubau des Hauptbahnhofs in Stuttgart („Stuttgart 21“), dem Flughafenausbau Berlin-Brandenburg („Willy Brandt“) und bei vielen anderen Bauvorhaben und Projekten vergrößern Unklarheit und Misstrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den gewählten Politikerinnen und Politikern hinsichtlich ihrer Arbeitsweise, ihrer Handlungsmotive und ihrem verantwortlichen Umgang mit Steuergeldern. Der zunehmende Informationsbedarf spiegelt das wachsende Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger am Zustandekommen von Entscheidungen selbst unmittelbar beteiligt zu werden.

Die in diesem Gesetz festgeschriebenen Informationsrechte bilden insofern die Grundlage für die zunehmend wichtigen direktdemokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger: Informationen sind die Voraussetzung für die Fähigkeit, Planungsvorhaben umfassend beurteilen und kompetent darüber entscheiden zu können.

Auch zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption ist Transparenz notwendig. Verwaltungen in Ländern mit einer starken Informationsfreiheitstradition und ausgeprägter Verwaltungstransparenz sind erkennbar weniger von Korruption belastet.

Nach bisheriger Rechtslage wird – von wenigen Spezialregelungen abgesehen – über die Regelung des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Recht auf Informationszugang nur für unmittelbare Verfahrensbeteiligte sichergestellt. Darüber hinaus wird Akteneinsicht nur gewährt, wenn es zur

Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist. Diese Regelungen sind nicht weitreichend genug.

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass auf bundesdeutscher Ebene, in elf Bundesländern und in den meisten europäischen und vielen nichteuropäischen Ländern ein umfassendes Informationszugangsrecht besteht, und im Hinblick auf die europäische Integration und die Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten vom 27. November 2008, in der das Recht, amtliche Dokumente einzusehen geregelt und in der Mindeststandards für die Bearbeitung von Anträgen auf Information festgelegt sind, ist das Abschaffen dieses obrigkeitsstaatlichen Relikts des Amtsgeheimnisses, das die Bürgerinnen und Bürger weitgehend von den Informationen der Verwaltung ausschließt, dringend erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde nach dem Vorbild bereits in Kraft getretener Gesetze in Bremen und Hamburg, dem sich in der Anhörung befindlichen Gesetzentwurf aus Rheinland-Pfalz und unter Mitwirkung interessierter Bürgerinnen und Bürger mit Hilfe der Internetplattform Bayerntransparent entwickelt.

Im Landtag wurden schon wiederholt Informationsfreiheitsgesetze beantragt und in zahlreichen bayerischen Kommunen sind Informationsfreiheitsatzungen in Kraft. Besonders hieran zeigt sich nicht nur der Bedarf nach Offenlegung behördlicher Informationen, sondern auch die Bereitschaft der politisch Verantwortlichen auf kommunaler Ebene, Transparenz werten zu lassen. Das vorliegende Gesetz regelt die Öffentlichkeit und Transparenz der Verwaltung auf Landes- wie auf kommunaler Ebene, wodurch sich individuelle Regelungen in Form kommunaler Informationsfreiheitsatzungen erübrigen.

Mit dem vorliegenden Transparenzgesetz wird das in Akten und auf anderen Datenträgern festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen der Allgemeinheit unmittelbar zugänglich gemacht und staatliches Handeln transparenter. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere Möglichkeit über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus eröffnet, staatliches Handeln zu kontrollieren. Konkurrierende Rechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, werden gleichzeitig gewahrt. Über diesen Informationsfreiheits-Ansatz führt das vorliegende Gesetz über die Öffentlichkeit und Transparenz der Verwaltung eine Pflicht zur aktiven Veröffentlichung der Informationen von der Verwaltung aus auch ohne konkreten Antrag ein. Es gewährt also sowohl Informationsfreiheit als auch Transparenz.

B) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1:**

Weitergehende Transparenzverpflichtungen und weitergehende Informationsansprüche nach anderen Gesetzen, wie beispielweise nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz, nach dem Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetz und nach Gesetzen, die die Veröffentlichung von Hygienevorschriften und Prüfberichten vor allem im Hinblick auf Krankenhäuser und Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens regeln, bleiben unberührt.

Zu Art. 3:

Abs. 1 Nr. 2 normiert nun auf gesetzlicher Ebene die bereits in der Geschäftsordnung der Staatsregierung enthaltenen Veröffentlichungsvorschriften. Diese sind bislang dort lediglich untergesetzlich und nur als Soll-Vorschrift enthalten.

Abs. 1 Nr. 10 verpflichtet die von diesem Gesetz angesprochenen informationspflichtigen Stellen Gerichtsentscheidungen zu veröffentlichen. Dies bezieht sich auf alle Arten von Gerichtsentscheidungen, nicht nur auf abschließende Urteile. Da sich dieses Gesetz an die Verwaltung im weiteren Sinne, aber nicht an die Justiz, also an die Gerichte richtet, bleiben Vorschriften oder Vereinbarungen zu darüber hinausgehenden Veröffentlichungspflichten, etwa zu Datenbanken mit Urteilssammlungen, von diesem Gesetz unberührt. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern weitere Informationen zu ermöglichen, indem die informationspflichtigen Stellen, die Gerichtsentscheidungen, die sie als Verfahrensbeteiligte erhalten haben, veröffentlichen.

Zu Art. 4:

Bei aller Notwendigkeit für den Zugang zu Informationen der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger müssen personenbezogene Daten geschützt werden. Darüber hinaus sollen Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden von der Informationspflicht ausgenommen werden. Hier soll sich eine unabhängige Justiz eigene Regelungen geben. Auch öffentliche Belange sollen ausgenommen werden, um den grundgesetzlich geschützten Kernbereich der exekutiven Eigenständigkeit zu schützen, die innere Sicherheit oder laufende Gerichts- oder Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden. Genauso sollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausgenommen werden, um wirtschaftlichen Schaden für die Beteiligten zu verhindern.

Zu Art. 9:

Abs. 1

Um einen größtmöglichen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, müssen alle Informatio-

nen unverzüglich in elektronischer Form und maschinell durchsuchbar im Internet veröffentlicht werden.

Abs. 2

Wenn höherrangiges Recht, etwa der Schutz von Grundrechten betroffener Dritter, eine umfassende Information der Allgemeinheit, insbesondere durch eine Veröffentlichung vollständiger Dokumente verhindert, dann sollen die informationspflichtigen Stellen wenigstens so viel veröffentlichen, wie dennoch möglich ist. Abs. 2 enthält darum die Pflicht, das Dokument, das nicht veröffentlicht werden kann, wenigstens zu beschreiben.

Abs. 3

Abs. 3 verpflichtet die informationspflichtigen Stellen dazu, die Informationen, die veröffentlicht werden können von den anderen Teilen der Dokumente abzutrennen. Damit dies möglichst oft und möglichst weitgehend erfolgen kann, sind grundsätzlich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Abs. 4

Die Bürgerinnen und Bürger müssen bei Verträgen der öffentlichen Hand vor Inkrafttreten über den Inhalt der Verträge informiert werden. Daher sind Verträge nach Maßgabe dieses Gesetzes so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach der Veröffentlichung wirksam werden und während dieser Frist ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag besteht.

Abs. 5

Damit die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen für alle frei möglich ist, sind Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, falls sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen.

Zu Art. 10:

Um das Zugangsrecht zu Informationen möglichst ohne große Hürden in Anspruch nehmen zu können, ist es möglich, den Antrag auf Informationen auch mündlich zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird von der Stelle, die sie oder er deswegen anruft beraten. Wenn die angerufene Stelle nicht auskunftspflichtig ist, so muss sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die auskunftspflichtige Stelle nennen.

Zu Art. 12:

Bei der Bearbeitung eines Antrags auf Informationserteilung sind die Grundsätze dieses Gesetzes über die Verwaltungsöffentlichkeit zu berücksichtigen. Im Vordergrund muss das Ziel stehen, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren. Die Erhebung von Gebühren darf keinen abschreckenden Effekt entfalten. Sie sind darum so niedrig zu bemessen, dass die Informationsrechte der Bevölkerung durch sie nicht eingeschränkt werden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind

vorab über die voraussichtliche Höhe zu informieren, damit es vor allem bei hohen Gebühren nicht zu Überraschungen kommt.

Zu Art. 14:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Abs. 3 soll so gewählt werden, dass die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt drei Monate zuvor erfolgen kann, damit die technische Umsetzung vollzogen werden kann.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatsminister Dr. Markus Söder

Abg. Katharina Schulze

Abg. Reinhold Strobl

Abg. Hans Herold

Abg. Peter Meyer

Abg. Josef Zellmeier

Abg. Horst Arnold

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 2 b und 2 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die elektronische Verwaltung in Bayern (Drs. 17/7537)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

für ein Bayerisches Transparenzgesetz (Drs. 17/7550)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf der Staatsregierung begründet Herr Staatsminister Söder. Ihn bitte ich gleich zum Rednerpult. Später kommt dann die Kollegin Schulze und begründet den Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Redezeit für die gesamte Aussprache beträgt 24 Minuten. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Markus Söder (Finanzministerium): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Digitalisierung ist eine der größten Herausforderungen, die es in unserer Gesellschaft, in der Wirtschaft, aber auch im Staat zu bewältigen gilt. Eines ist dabei ganz klar: Wer in der Digitalisierung vorne liegt, liegt in der Welt vorne. Eine der großen Herausforderungen in Bayern haben wir schon aufgegriffen – das muss man einmal sagen: Während in den anderen Bundesländern immer noch versucht wird, ländliche Räume an die digitale Realität anzuschließen, rollt in Bayern mit dem Breitbandausbau und dem schnellen Internet eine neue Welle der Erreichbarkeit des ländlichen Raums auf uns zu. Man kann sagen: Der Breitbandausbau läuft, und Bayern liegt vor den anderen Bundesländern. Dies ist eine positive Nachricht.

(Beifall bei der CSU)

Wir ziehen nach. Wir ziehen nicht nur nach, indem wir die Infrastruktur verbessern, sondern wir wollen auch erreichen, dass die Digitalisierung im öffentlichen Raum Sicherheit und Vertrauen schafft. Deswegen legen wir heute dieses E-Government-Gesetz vor, ein Digitalisierungsgesetz, das es ermöglichen soll, vom Papier zum schnellen Netz zu kommen, den digitalen Kreislauf zu schließen und die Daten, nicht aber die Bürger und Unternehmen, laufen zu lassen. Unser Ziel ist es, ein Gesetz zu präsentieren, das schlank gefasst ist, das technologieoffen ist, das praxistauglich ist, das dem Bürger überall, unabhängig von Ort und Zeit, die Möglichkeit gibt, Verwaltungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, und das gleichzeitig durch Bürokratieabbau eine Effizienzrendite von bis zu 1,5 Milliarden Euro pro Jahr erzielt. Das ist das Spannende an der Digitalisierung. Wir schaffen es damit, überall im Land Leistungen abzurufen, Geld einzusparen und Bürokratie abzubauen. Ich meine, das ist der richtige Weg, den Bayern geht.

(Beifall bei der CSU)

Andere Bundesländer hinken uns da hinterher; denn in den anderen Bundesländern wird bei diesem Thema in der Regel nur an Vorgänge innerhalb der Verwaltung gedacht. Bei uns geht es darum, auch mit Bürgern und mit Unternehmen die Nutzbarkeit des digitalen Kreislaufs auszuschöpfen.

Deswegen werden mit diesem Gesetz zum ersten Mal digitale Zugangs- und Verfahrensrechte für Bürger und Unternehmen festgelegt. Ein Anspruch auf elektronische Verfahrensdurchführung, ein Recht auf elektronische Rechnungsstellung und ein allgemeiner Auskunftsanspruch werden geschaffen. Die Federführung liegt für den Auskunftsanspruch beim Innenministerium.

Was heißt das im Einzelnen? Wir schaffen zum ersten Mal digitale Rechte. Das ist das Besondere, meine Damen und Herren. Diese digitalen Rechte bedeuten, dass der Bürger einen Anspruch hat, ortsunabhängig, rund um die Uhr und in einem schrittweise aufeinander aufbauenden Vorgehen Daten abzurufen, Anträge digital zu unter-

schreiben, digitale Verwaltungsverfahren und den digitalen Service zu nutzen sowie digitale Formulare abzurufen, die er ausfüllen kann.

Er bekommt das Recht auf digitales Bezahlen aller Verwaltungsleistungen. Er muss also nicht unbedingt den klassischen Weg gehen, sondern er kann auch die digitale Bezahlung einfordern. Er kann das Recht auf einen digitalen Nachweis einfordern. Das bedeutet, dass es auch einen digitalen Urkundennachweis geben muss. Er hat das Recht auf eine digitale Rechnungsstellung und natürlich auf eine verschlüsselte und sichere Kommunikation.

All das zusammen enthält das neue Gesetz, das übrigens nur zehn Artikel umfasst und gleichzeitig dazu führt, dass 40 andere Vorschriften geändert, abgeschafft oder verbessert werden. Ein solches Gesetz zu beschließen, das gleichzeitig zu Bürokratieabbau führt, ist der bayerische Weg und der richtige für unser Land, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Wir führen eine Besonderheit ein; damit gehe ich zugleich ergänzend auf den Gesetzesentwurf ein, der gleich vorgestellt wird. Wir schaffen auch einen allgemeinen Auskunftsanspruch. Wir haben in Bayern ohnehin schon einen Weg begangen, der für die Balance der Bürger wichtig ist. Auf der einen Seite besteht ein Höchstmaß an Sicherheit. Der Bayern-Server erreicht ein Höchstmaß an Sicherheit, was die Sicherheit der Daten betrifft. Jeden Tag werden unser Netz und unsere Daten 40.000 Mal angegriffen. All diese Angriffe werden abgewehrt. Wir haben nicht nur formale technische Lösungen, sondern auch personelle Lösungen parat, indem wir Anti-Hacker-Einheiten etablieren, die sich ganz gezielt mit Angriffen aus dem Netz auseinandersetzen.

Übrigens setzen wir bei Ausschreibungen bewusst auf Insourcing, um uns von technischen Lösungen, die uns aus dem Ausland angeboten werden, unabhängiger zu machen. Und wir verstärken das Personal, damit wir wissen, wie man auf die jeweiligen Herausforderungen reagieren kann.

Unabhängig davon stellen wir über 800 Datensätze, über 1 Million Seiten, über das sogenannte Open-Data-Projekt ins Netz, damit öffentlich zugängliche Daten von jedermann genutzt werden können: von der Wirtschaft, von der Wissenschaft, aber auch von den Bürgern.

Zusätzlich führen wir einen allgemeinen Auskunftsanspruch ein. Er schafft Rechtssicherheit. Jetzt komme ich zu dem Unterschied zum Vorschlag der GRÜNEN: Dabei schützen wir auch die Daten der Personen. Zwischen Datensicherheit und Datenschutz besteht nämlich ein großer Unterschied. Wir wollen, dass Daten gesichert werden, dass Datenschutz erreicht wird und Zugänglichkeit besteht und zugleich der Betroffene seine Rechte behalten kann.

Der Gesetzentwurf, der von den GRÜNEN heute vorgelegt wird, wurde von ihnen in ähnlicher Form schon 2013 eingebracht. Dazu muss man sagen: Er ist im Wesentlichen von anderen Landesgesetzen kopiert. Wir sind der festen Überzeugung, dass damit Datenschutz vernachlässigt, gegen Europarecht verstoßen und überflüssige Bürokratie geschaffen wird. Unser Ziel muss sein, mit digitalem Recht Bürokratie abzubauen. Wir dürfen damit doch nicht umgekehrt zusätzliche Hürden aufbauen. Wir in Bayern wollen Bürger schützen, nicht belasten. Wir wollen Zugangsmöglichkeiten eröffnen, meine Damen und Herren, nicht neue Wege verschließen. Besonders wichtig ist uns, im ganzen Land dafür zu sorgen, dass Digitalisierung nicht nur ein Privileg der Großstädte ist. Der ländliche Raum hat genauso Anspruch auf all diese Leistungen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Entschuldigen Sie, Herr Söder, Sie feiern Ihren Gesetzentwurf gerade, als gäbe es kein Morgen. Dabei ist er, ehrlich gesagt, nicht gerade fortschrittlich und nach den Maßstä-

ben des 21. Jahrhunderts nicht gerade digitalisierungsfreundlich oder bürgerinnen- und bürgerfreundlich. Das muss ich schon einmal festhalten.

Heutzutage kann jeder Kunde und jede Kundin einfach nachvollziehen, wo sein bzw. ihr Paket sich gerade befindet. Da ist es doch seltsam, dass das noch nicht funktioniert, wenn man beispielsweise wissen möchte, was mit dem eigenen Bauantrag im Landratsamt los ist. Die Digitalisierung könnte all dies ermöglichen; aber dazu fehlt der CSU der politische Wille.

Dabei hilft auch ihr E-Government-Gesetz nicht; denn dieser Gesetzentwurf ist nicht zukunftsweisend, sondern zögerlich, halbherzig und schon heute inhaltlich überholt. Es ist wirklich peinlich, dass darin viele Dinge nicht stehen, die man im 21. Jahrhundert mithilfe der Digitalisierung gut lösen könnte. Beispielsweise haben Sie keinerlei Regelungen zum Thema Open Data aufgeführt, während in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Sachsen, das schon vor Jahren im jeweiligen E-Government-Gesetz besser geregelt wurde.

Ihr E-Government-Gesetz ist rein technokratischer Natur und berücksichtigt nicht, welche Auswirkungen die Digitalisierung auf die Art des Regierens und Verwaltens insgesamt hat. Seien wir doch einmal ehrlich: In einer digitalen Gesellschaft kann eine digitale Verwaltung nicht ohne Bürgerbeteiligung möglich werden. Das Großartige ist ja gerade, dass es durch eine Digitalisierung der Verwaltung zu einem politischen Kulturwandel und zu einem lebendigen Austausch zwischen der Verwaltung auf der einen Seite und den Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen Seite kommt.

Doch leider muss ich feststellen, dass die CSU-Staatsregierung immer noch an ihrem Obrigkeitsdenken festhält, nach dem amtliche Vorgänge wie Geheimnisse vor dem Bürger und der Bürgerin geschützt werden sollen. Das sehen wir GRÜNE ganz anders.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Besonders witzig – das meine ich jetzt ironisch – finde ich den Ausspruch von Ihnen, Herr Söder, andere Länder würden Ihnen in diesen Punkten hinterherhinken. Ganz ehrlich: Bayern ist in Sachen Informationsfreiheit ein Entwicklungsland.

(Beifall bei den GRÜNEN – Lachen bei der CSU)

In 11 von 16 Ländern gibt es ein Informationsfreiheitsgesetz. Auch im Bund gibt es ein Informationsfreiheitsgesetz. Bremen und Hamburg haben sogar schon weitergehende Regelungen eingeführt, sogenannte Transparenzgesetze, die die Verwaltungen dazu verpflichten, bestimmte Informationen aktiv im Internet zur Verfügung zu stellen.

(Josef Zellmeier (CSU): Bremen und Hamburg – sind das geeignete Beispiele?)

– Sie brauchen sich nicht aufzuregen. Es gibt auch ein Flächenland, nämlich Rheinland-Pfalz, das jetzt ein Transparenzgesetz vorgelegt hat. Damit ist es dem Rechtszustand, den Bayern noch gar nicht erreicht hat, einen Schritt voraus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch viele Kommunen in Bayern haben die Staatsregierung schon längst überholt. Rund 70 bayerische Kommunen haben inzwischen eine Informationsfreiheitssatzung erlassen. Sie sehen, überall sind die Menschen und die Verwaltungen schon weiter als die Staatsregierung. Der Austausch zwischen den Verwaltungen und den Bürgerinnen und Bürgern klappt anderswo schon viel besser; nur Bayern hinkt hinterher. Das ist eine typische CSU-Verweigerungshaltung gegenüber all dem, was die Digitalisierung und der Fortschritt ermöglichen könnten.

Wir GRÜNE finden das sehr schade, und wir möchten das nicht, sondern wir möchten Ihnen helfen. Deswegen haben wir einen tollen Entwurf für ein Bayerisches Transparenzgesetz geschrieben und hier eingebracht. Wir werden darüber weiter gemeinsam beraten können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In unserem Gesetzentwurf wollen wir das Thema Demokratie aufgreifen und zeigen, dass die demokratische Gesellschaft von mündigen und gut informierten Bürgerinnen und Bürgern lebt; denn im 21. Jahrhundert ist das Informationsrecht gegenüber der Verwaltung ein anerkanntes Bürgerrecht. Es ermöglicht den Menschen, Einsicht in Vorgänge zu nehmen, die sie betreffen. Erst wenn man einen Einblick nehmen kann, warum Vorgänge so oder so ablaufen, wenn man Gutachten lesen kann, wenn man sich Berichte der Verwaltung näher ansehen kann und Verwaltungsvorgänge transparent und nachvollziehbar ablaufen, kann man als Bürgerin und Bürger in diesem Staat ein viel klareres Bild über Informationen und Vorgänge gewinnen. Diese Transparenz schafft natürlich auch Vertrauen in den Staat, in die Kommunen und in deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit eine bessere Akzeptanz von staatlichem und kommunalem Handeln.

Zum einen möchten wir mit unserem Transparenzgesetz also Informationsfreiheit erreichen. Zum anderen möchten wir ein proaktives Vorgehen vonseiten der Verwaltung. Wir möchten, dass alle Informationen, die in der Verwaltung vorhanden und von öffentlichem Interesse sind, beispielsweise Statistiken, Gutachten und Verwaltungsvorschriften, von der Verwaltung selbst proaktiv der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen nicht danach suchen und Bittsteller sein müssen, sondern die Verwaltung soll diese Informationen von sich aus anbieten.

Wir wären nicht die GRÜNEN, wenn wir nicht den Datenschutz sehr ernst nehmen würden. Wir haben bei unserem Gesetzentwurf den Datenschutz sehr streng beachtet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für uns GRÜNE gilt die Regel: Öffentliche Informationen sollten öffentlich gemacht werden; private Informationen bleiben natürlich privat. Das haben wir in drei Artikeln in unserem Gesetzentwurf ganz klar geregelt. Wenn Sie das näher betrachten, werden Sie sehen, dass wir hier sehr vernünftige Lösungen gefunden haben.

Zusammenfassend kann man also sagen: Staat und Politik haben eine Bringschuld. Sie müssen sich erklären, Barrieren abbauen und sich öffnen. Das Recht auf Information und Transparenz steht im Vordergrund. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir dieses Recht im Laufe der Beratung auch im Gesetzentwurf der CSU-Staatsregierung noch berücksichtigen könnten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Strobl.

Reinhold Strobl (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Grundsätzlich ist die Intention des Gesetzentwurfs, den Ausbau der digitalen Verwaltung in Bayern auf eine umfassende gesetzliche Grundlage zu stellen, natürlich nachvollziehbar. Es wird ja auch Zeit. Und wenn es heißt, dass der Breitbandausbau läuft, muss ich sagen: Es hat schon lange gedauert, bis das einigermaßen ins Laufen gekommen ist.

Das Gesetz soll quasi die Basis für die modernen, elektronischen Dienste der Staats- und Kommunalverwaltung sein. Es soll also für den Staat und die Kommunen gelten. Der Gesetzentwurf berührt aufgrund seiner Reichweite eine Reihe wichtiger Punkte, die wir uns genauer ansehen sollten, und er enthält auch einige Unzulänglichkeiten.

Für uns werden in den Beratungen die folgenden Aspekte von zentraler Bedeutung sein. Im Mittelpunkt eines solchen Gesetzes muss die Bürgerfreundlichkeit stehen. Das heißt, es muss darum gehen, für die Bürgerinnen und Bürgern, aber auch für die Unternehmen die Kommunikation mit den Ämtern und Behörden zu erleichtern, zu beschleunigen und zu vereinfachen. Aber das darf nicht so weit gehen, dass Bürger und Unternehmen zum elektronischen Verfahren gezwungen werden.

Wichtig ist die Barrierefreiheit. Es kann nicht sein, dass neue Hürden aufgebaut werden. Auch vom Datenschutz ist schon gesprochen worden. Für uns ist ein zentrales

Thema, dass der Datenschutz in den neuen Abläufen und den neuen Organisationsformen umfassend gewährleistet sein muss.

Der Gesetzentwurf geht nach unserer Einschätzung zu locker über das Thema der Konnexität hinweg und stellt lapidar fest: Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip ergibt sich aus den auf die Kommunen anwendbaren Regelungen des bayerischen Gesetzentwurfs nicht.

Meine Damen und Herren, mangelhaft sind im Gesetzentwurf die Ausführungen sowohl zu den Kosten und Einsparpotenzialen als auch zu einem konkreten Zeitplan für die Umsetzung. Exemplarisch greife ich den staatlichen Bereich heraus, den die Staatsregierung eigentlich kennen und einschätzen können müsste. Wachsweich sind die Formulierungen, die begründen, dass die Kosten derzeit doch nicht konkret beziffert werden können.

Warnen möchten wir vor Spekulationen, dass sich mit dem Gesetz Einsparpotenziale bei den Beschäftigten ergeben. Neue technische und elektronische Verfahren führen nicht zwangsläufig zu schnelleren Abläufen. Sie bedeuten vielmehr komplexere Arbeitsabläufe, die beispielsweise mehr Verknüpfungen ermöglichen. Zum Aspekt der Beschäftigten möchte ich den Bayerischen Beamtenbund zitieren, der gesagt hat: Allerdings darf die Umsetzung dieses Gesetzes nicht zulasten der Beschäftigten gehen. Die neuen elektronischen Möglichkeiten werden gerade in der Anfangsphase einen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern. Der Bayerische Beamtenbund sieht es daher für zwingend notwendig an, die Beschäftigten rechtzeitig und umfassend über die neuen Regelungen zu informieren sowie entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, und dafür müssen auch entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Ich komme zum Schluss. Die Intention des Gesetzentwurfs ist nachvollziehbar. Mangelhaft sind die konkreten Aussagen zu Kosten, Einsparpotenzialen und Zeitplänen der Umsetzung.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Herold.

Hans Herold (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Mehrheitsfraktion haben sich die Digitalisierung zu einem Schwerpunkt gemacht, und dies auch mit Erfolg. Ich möchte einen Punkt ansprechen, der mir gerade als Vertreter des ländlichen Raums sehr am Herzen liegt. Ich sage ganz deutlich: Ohne Digitalisierung gäbe es keine Behördenverlagerungen. Deswegen bin ich der Staatsregierung sehr dankbar, dass in den Bereichen der Digitalisierung und der Behördenverlagerungen sehr eng zusammengearbeitet wird. Das ist gerade für uns Abgeordnete aus dem ländlichen Raum ein ganz entscheidender Punkt.

Auch in Bezug auf den hervorragenden Breitbandausbau gilt der Staatsregierung mein ganz besonderer Dank. Staatsminister Dr. Markus Söder leistet hier hervorragende Arbeit. Dafür einen herzlichen Dank!

Eine ganz besondere Bedeutung bei den Digitalisierungsbestrebungen hat, wie das Finanzminister Dr. Markus Söder soeben erwähnt hat, der Ausbau des E-Government. Hier wird ein zielgerichteter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben angestrebt.

Ganz entscheidend ist, dass damit die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der Verwaltung erhöht werden sollen und ein gewisser Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau geleistet wird. Ich betone ausdrücklich, dass die Verwaltung damit noch bürger- und unternehmensfreundlicher gestaltet werden soll. Ich möchte da Ihnen, liebe Frau Kollegin Schulze, ganz vehement widersprechen. Bayern hinkt nicht hinterher, sondern Bayern ist auch in diesem Bereich Taktgeber.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, erlauben Sie mir ganz kurz ein Wort zu den aktuellen Herausforderungen: Rechtliche Hürden erschweren den Ausbau der digitalen Verwaltung. Momentan fehlt es an nutzerfreundlichen Verfahren. Weiterhin existieren Zu-

gangshürden für Menschen mit Behinderung; in diesem Punkt leistet der Gesetzentwurf einen ganz entscheidenden Beitrag. Um bei den Bürgern und Unternehmern Akzeptanz zu schaffen, sind klar umrissene Zugangs- und Verfahrensrechte sowie effiziente Regelungen zum Datenschutz und insbesondere zur IT-Sicherheit notwendig.

Sie wissen, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Deutschland ein wichtiger Schritt zur Beseitigung rechtlicher Hindernisse gegangen wurde. Aber ich betone, dass darin für Behörden der Länder und der Kommunen nur relativ eng begrenzte Basispflichten formuliert werden. Zum Beispiel fehlen Regelungen zur IT-Sicherheit in der Landes- und Kommunalverwaltung und zur Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen, die verbessert werden muss.

Noch kurz ein Wort zum Kollegen Strobl, der auf den Effizienzgewinn hingewiesen hat. Ich möchte sagen, lieber Kollege, das Gesetz verfolgt insbesondere die Ziele des Bürokratieabbaus, indem mehr als 40 Schriftformerfordernisse und sonstige Formvorschriften des bayerischen Landesrechts gestrichen bzw. vereinfacht werden. Von Finanzminister Dr. Söder wurde schon gesagt, dass das Gesetz nur zehn Artikel umfasst. Bezüglich Ihres Hinweises auf Kosten und Einsparungen möchte ich Ihnen sagen, dass wir einen Effizienzgewinn in Höhe von immerhin 36 Millionen Euro haben. So viel in aller Kürze von meiner Seite.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Meyer.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Wir begrüßen, dass das bayerische E-Government-Gesetz nun endlich eingebracht wird. Liebe Frau Kollegin Schulze, die Informationsfreiheit ist das eine – da will ich gar nicht widersprechen –; aber ich bin froh, dass jetzt wenigstens einmal der technokratische Teil erfüllt wird und wir jetzt endlich zu einer rechtssicheren elektronischen Kommunikation kommen.

Lieber Kollege Herold, zum "Taktgeber Bayern". Nach Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes des Bundes hat es ja "nur" zwei Jahre gedauert, bis der Freistaat Bayern "zeitnah" mit seinem Pendant kommt. Das Ganze wird – wir Bayern sind ja nun einmal als zurückhaltend bekannt – als Montgelas 3.0 bezeichnet. Insider wissen, dass wir damit schon eine Version übersprungen haben. Ich frage mich, welche Version Montgelas 2.0 gewesen ist, die lieber gar nicht veröffentlicht worden ist. Das ist ein bisschen hoch gesprungen.

Sehr geehrter Herr Staatsminister Söder, der von Ihnen eingebrachte Gesetzentwurf hat nicht zehn, sondern elf Artikel; denn Sie haben es fertiggebracht, in einen druckfrischen Gesetzentwurf einen Artikel 9a einzubauen. Das ist unter handwerklichem Gesichtspunkt schon bemerkenswert. Ich rege eine redaktionelle Korrektur an.

Richtig ist die Feststellung: Es wird höchste Zeit, dass wir zu einer ernsthaften Verwaltungsmodernisierung kommen. Ein Effizienzgewinn ist sicherlich schon feststellbar. Aber mit der Umsetzung der elektronischen Behördenakte kommen wir nicht richtig weiter. Und was ist eigentlich aus dem Millionengrab der Elektronischen Dokumentenbearbeitung mit Recherche und Aktenverwaltung – ELDORA – geworden?

Jetzt komme ich zu weiteren Inhalten des Gesetzentwurfs der Staatsregierung. Oft wird übersehen, dass die herkömmliche E-Mail nicht ausreicht, wenn die eigenhändige Unterschrift erforderlich ist. Die E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur hat sich nicht durchsetzen können. Die gefundene Lösung – Streichung des Schriftformerfordernisses oder dessen Ersetzung, beispielsweise durch De-Mail oder direktes Ausfüllen am Portal – ist vom Ansatz her sicherlich richtig. Die einfache Streichung des Schriftformerfordernisses kann aber nicht das Allheilmittel sein.

Ein wichtiger Aspekt ist die Wahrung der Rechtssicherheit. Wenn laut Gesetzentwurf der Gemeinderat nicht mehr schriftlich geladen werden muss, dann kann man sicherlich darüber nachdenken. Das eigentliche Problem liegt im Nachweis des fristgerechten Zugangs der Ladung. Diesen kann die einfache E-Mail immer noch nicht leisten.

Daher ist die Einführung der De-Mail als Instrument der Schriftformersetzung und für Nachweiszwecke grundsätzlich richtig. Damit zieht Bayern mit dem Bund und anderen Ländern gleich.

Die Schaffung einer Portallösung ist ebenfalls zu begrüßen. Zum einen können oder wollen sich viele Bürger kein De-Mail-Konto einrichten – sie müssen es auch nicht –, zum anderen reicht die Portallösung aus, wenn nur selten Behördengänge zu erledigen sind.

Wir dürfen uns aber angesichts der vielen Portallösungen nicht verzetteln. Das BayernPortal bietet zentrale Basisdienste an. Die Kommunen entwickeln möglicherweise eigene Portale. Dann haben wir ELSTER, das Elektronische Anwaltspostfach, das Elektronische Gerichtspostfach und weitere Portale. Daher besteht durchaus die Gefahr eines Flickenteppichs. Die bürgerfreundlichste Lösung bestünde sicherlich darin, das BayernPortal mit anderen Portalen konzeptionell zu verknüpfen.

Was ist mit EU-Bürgern? Was ist mit juristischen Personen? Auch in diesen Fragen sehen wir noch Klärungsbedarf.

Zu den Wirkungen des Gesetzes auf die Konnexität können wir noch wenig sagen. Mit Einsparungen ist sicherlich zu rechnen; diese hängen aber davon ab, wie die Möglichkeiten des E-Government angenommen werden. Leider haben die kommunalen Spitzenverbände uns keine Auskunft zu dieser Frage gegeben. Daher kann auch ich heute nur begrenzt dazu Stellung nehmen.

Die GRÜNEN haben den Entwurf eines Transparenzgesetzes eingebracht. Auch die FREIEN WÄHLER setzen sich für eine solche Lösung ein. Das haben wir schon in der 16. Legislaturperiode mit der Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebracht. In dem heute vorliegenden Gesetzentwurf bietet die Staatsregierung nur eine Teillösung an. Wir sind nicht so weit gegangen wie die GRÜNEN, die sich in der 16. Legislaturperiode an der Regelung in Hamburg orientiert haben. Wir haben damals zugestimmt. Allerdings ist mittlerweile Kritik an der Transparenzpflicht in Hamburg laut

geworden. Es gibt Streit über die Auslegung des Hamburger Gesetzes, insbesondere über die Frage, auf wen es Anwendung findet. Wir stehen den von den GRÜNEN vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich positiv gegenüber. In den Ausschussberatungen sollten wir aber auch über die Kritikpunkte diskutieren. Eventuell wäre es sinnvoll, die für das Jahr 2016 vorgesehene Evaluation der Hamburger Regelung abzuwarten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Zellmeier.

Josef Zellmeier (CSU): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Zu den Vorzügen des Gesetzentwurfs über die elektronische Verwaltung hat bereits Kollege Herold sehr fachkundig gesprochen. Ich möchte mich deshalb nur noch auf das Auskunftsrecht nach Artikel 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes konzentrieren. Wir wollen die stärkere Einbindung der Bürger. Dies erfordert die Normierung des Auskunftsanspruchs. Dabei muss den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung schafft Rechtssicherheit über den Umfang und damit auch über die Grenzen der allgemeinen Auskunftsrechte. Ein klares, praxisgerechtes Prüfprogramm sichert zudem das hohe Niveau des Datenschutzes ab. Unsere Bürger können sich darauf verlassen, dass ihre persönlichen Daten weiterhin vor unberechtigtem Zugriff gesichert sind.

Genau das Gegenteil wollen die GRÜNEN mit ihrem Gesetzentwurf erreichen. Dieser würde das Datenschutzniveau senken und enormen bürokratischen Aufwand erzeugen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, Ihr Gesetzentwurf enthält zudem keinerlei Neuigkeiten. Das ist wie bei Miss Sophie im "Dinner for One" – immer die gleiche Prozedur, ob das Gesetz "Transparenzgesetz" oder "Informationsfreiheitsge-

setz" heißt. Extrem hoher bürokratischer Aufwand verbindet sich bei Ihnen mit geringer Sicherheit persönlicher Daten.

Die GRÜNEN stört auch nicht, dass die kommunalen Spitzenverbände sich gegen ihren Gesetzentwurf ausgesprochen haben. Das Votum des Bayerischen Städtetages – Sie wissen, dass dieser nicht gerade CSU-dominiert ist – fiel sogar einstimmig aus. Die Vorschläge in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung sind dagegen einhellig befürwortet worden. Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, es wäre besser, Sie würden Ihren Gesetzentwurf zurückziehen und sich auf den der Staatsregierung konzentrieren; dieser ist eindeutig der bessere.

Den Gesetzentwurf der Staatsregierung befürworten wir, den der GRÜNEN lehnen wir – wie in der Vergangenheit – ab. Letzterer würde bei Annahme zu nichts anderem führen als zu unnötigem Aufwand.

Ich bitte um Überweisung in die Ausschüsse.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Horst Arnold.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Zellmeier, wenn Sie Ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs der GRÜNEN damit begründen, dass darin nichts Neues enthalten sei, dann freut mich das. Ich werde Sie daran erinnern, wenn wir es in Zukunft mit Gesetzentwürfen zu unbekanntem Materien zu tun bekommen. Ich gehe davon aus, dass Sie sich dann mit der gebotenen Intensität damit auseinandersetzen werden. Das wäre doch ein positives Signal, bevor wir nach Ober-schleißheim fahren.

(Beifall bei der SPD)

Die Realisierung der elektronischen Verwaltung ist ein ambitioniertes Unterfangen. Wir haben gehört, dass es insoweit immer noch Klärungsbedarf gibt. Wenn Sie schon anfangen, dicke Bretter zu bohren – zwei Jahre, nachdem der Bund es zugelassen hat –, dann bohren Sie doch bitte so, wie wir es vom Freistaat Bayern gewohnt sind. Sie behaupten, sie sicherten den Datenschutz. Aber Sie sichern nicht die Informationsfreiheit. Sie sprechen auf der einen Seite von der Möglichkeit, auf elektronischem Weg Akteneinsichtsrechte einzuräumen. Auf der anderen Seite ist noch nicht einmal klar, wie die nachweissichere Zustellung einer Einladung an Gemeinderäte erfolgen kann. Das ist übrigens eine Frage, die die Bürger interessiert. Sie haben die Gemeinderäte gewählt und möchten vielleicht wissen, ob diese überhaupt, und wenn ja, ob sie fristgerecht geladen worden sind. Das alles müsste Teil eines umfänglichen Informations- und Transparenzgesetzes sein. Die CSU und die Staatsregierung sollten in dieser Sache endlich Nägel mit Köpfen machen. Kollege Herold, Sie sprachen vorhin von der aktuellen Herausforderung. Ich sage: Das ist – auch im Sinne der Paragrafenbremse – die aktuelle Herausforderung.

Sie verweisen darauf, dass Sie verschiedene Klauseln zu Schriftformerfordernissen gestrichen haben. Streichen bzw. vereinheitlichen Sie doch endlich auch die 10 bis 15 unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen betreffend Akteneinsicht in unserer bayerischen Rechtsordnung! Diesen Dschungel zu lichten, und zwar mit dem vernünftigen Instrument eines Informations- und Transparenzgesetzes, wäre tatsächlich aller Ehren wert. Das wollen Sie nicht, sondern Sie kommen plötzlich mit dem Argument des Datenschutzes, der aber in diesem Zusammenhang vielseitig auslegbar ist. Ich kann nicht erkennen, dass im Bereich des Datenschutzes größere Probleme liegen, wenn elf Bundesländer entsprechende Gesetze schon erlassen haben.

Dem Gesetzentwurf der GRÜNEN stimmen wir grundsätzlich zu; wir sehen aber durchaus noch Verhandlungsbedarf. Wir werden uns darüber in den Ausschussberatungen intensiv unterhalten. Auch hier gilt: Steter Tropfen höhlt den Stein. – Ich bedanke mich.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Die Aussprache ist hiermit geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf der Staatsregierung dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll in Absprache mit dem Ausschussdienst dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Federführung überwiesen werden. Besteht auch hier Einverständnis? – Dann ist das auch so beschlossen.